Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Pressemitteilung

7. Oktober 2026

Pressereferat des
Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz

Verantwortlich:
Julia Camerer
Dr. Eike Götz Hosemann

Redaktion:
Luisa Berner
Philipp Engelke
Vincent Kirschner
Nicolas Limmer
Dr. Franziska Valdés Cifuentes

Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 580-9090

presse@bmjv.bund.de
www.bmjv.de

Bundesregierung bringt Gesetz gegen digitale Gewalt auf den Weg: Neue Regeln zum Schutz vor sexualisierten Deepfakes, digitalem Voyeurismus, Identitätsmissbrauch und anderen Formen digitaler Gewalt

Die Bundesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt beschlossen. Mit dem Gesetz sollen das Strafrecht fortentwickelt und Strafbarkeitslücken im Bereich der digitalen Gewalt geschlossen werden. Auch soll es Betroffenen erleichtert werden, selbst gegen Täter von digitaler Gewalt vorzugehen. Die vorgeschlagenen Änderungen im Strafrecht betreffen in erster Linie bildbasierte sexualisierte Gewalt. So soll das unbefugte Herstellen oder Verbreiten von sexualisierten Deepfakes unter Strafe gestellt werden. Auch soll digitaler Voyeurismus strafrechtlich besser erfasst werden: also das heimliche Herstellen von intimen Bildaufnahmen, zum Beispiel in der Sauna. Ebenfalls unter Strafe gestellt werden sollen der Besitz, das Herstellen und das Verbreiten von Vergewaltigungsvideos. Geplant sind außerdem neue Strafvorschriften betreffend das Verbreiten sonstiger ansehensschädigender Deepfakes, den Identitätsmissbrauch und die digitale Überwachung mit GPS-Trackern. Der Gesetzentwurf wurde im

April erstmals veröffentlicht und ist seither in mehreren Punkten fortentwickelt worden.

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig erklärt dazu:

> *„Digitale Gewalt ist wie ein Flächenbrand. Sexualisierte Deepfakes und Voyeur-Aufnahmen kursieren millionenfach im Netz. Und sogar Vergewaltigungen werden gefilmt, um die Videos anschließend zu teilen. Das dürfen wir nicht hinnehmen. Digitale Gewalt kann genauso schlimme Folgen haben wie körperliche Gewalt. Und besonders häufig richtet sie sich gegen Frauen. Ein entschlossener Kampf gegen digitale Gewalt ist auch eine Frage der Gleichberechtigung. Mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt beenden wir Straflosigkeit für Täter im digitalen Raum. Wir treffen passgenaue Regeln für die unterschiedlichen Erscheinungsformen digitaler Gewalt. Wir stärken zugleich die Rechte der Betroffenen. Wer digitale Gewalt erfährt, muss sich selbst wirksam wehren können. Zu lange wurde digitale Gewalt als Nebensache abgetan. Damit ist Schluss. Das Gesetz gegen digitale Gewalt steht für ein wichtiges und notwendiges Umdenken. Wir müssen alle Formen der Gewalt entschlossen verfolgen - körperliche wie digitale."*

Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen folgende Änderungen vor:

Neue Straftatbestände gegen digitale Gewalt

Mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt sollen neue Straftatbestände geschaffen werden.

- **„Verletzung der Intimsphäre durch Bildinhalte" (§ 184k des Strafgesetzbuches - StGB):** Die Vorschrift soll bildbasierte sexualisierte Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen erfassen.

  Unter Strafe gestellt werden sollen zum einen das unbefugte Herstellen oder Verbreiten von **sexualisierten Deepfakes**. Das sind computergenerierte Bilder, die den Anschein erwecken, unbekleidete intime Körperstellen einer bestimmten anderen Person oder eine bestimmte andere Person bei einer sexuellen Handlung zu zeigen.

  Unter Strafe gestellt werden sollen ferner das unbefugte Herstellen oder Verbreiten von intimen Bildaufnahmen realer Personen (**digitaler Voyeurismus**). Konkret erfasst werden sollen unbefugte Bildaufnahmen, die eine sexuelle Handlung einer anderen Person oder die unbekleideten Genitalien, das unbekleidete Gesäß oder die unbekleidete weibliche Brust einer anderen Person zeigen. Ob die unbefugte Aufnahme an einem privaten oder an einem öffentlichen Ort (öffentliche Sauna; Schwimmbad; FKK-Strand) entstanden ist, soll für die Strafbarkeit keine Rolle spielen.

Unter eng definierten Voraussetzungen sollen auch das unbefugte Herstellen oder Verbreiten von Bildaufnahmen bekleideter intimer Körperstellen anderer Personen strafbar sein. Eine entsprechende Strafbarkeit soll nur in Betracht kommen, wenn die Bildaufnahme offensichtlich darauf abzielt, die intimen Körperteile sexualisiert darzustellen.

Mit der neuen Strafvorschrift soll ferner der Besitz, das Herstellen und das Verbreiten von **Vergewaltigungsvideos** unter Strafe gestellt werden.

- **„Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte" (§ 201b StGB):** Die Vorschrift soll das unbefugte Verbreiten ansehensschädigender Deepfakes zielgenau erfassen. Satirische Darstellungen sind nicht erfasst. Auch die bloße Herstellung entsprechender Aufnahmen ist nicht erfasst. Erfasst sind beispielsweise das Verbreiten täuschend echt aussehender Bildaufnahmen, die reale Personen (ohne deren Einverständnis) vermeintlich bei der Begehung schwerer Straftaten zeigen.

- **„Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch vorgetäuschte Identität" (§ 201c StGB):** Die Vorschrift soll das Phänomen des sogenannten Identitätsmissbrauchs zeitgemäß im Strafgesetzbuch erfassen. Zukünftig soll das Verbreiten von ansehensschädigenden Inhalten unter Vortäuschung der Identität einer anderen Person ausdrücklich strafbar sein. Das betrifft beispielsweise das ansehensschädigende Kommunizieren mit einem Fake-Profil einer real existierenden Person.

- **„Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik" (§ 202e StGB):** Die Vorschrift soll insbesondere Cyberstalking mittels GPS-Trackern erfassen.

Erleichterte Rechtsdurchsetzung für Betroffene

Wer im Netz von digitaler Gewalt betroffen ist, soll künftig einfacher gegen die Täter vorgehen können. Online-Plattformen, Messengerdienste und Internetzugangsanbieter sollen dafür stärker in die Pflicht genommen werden.

- **Auskunftsanspruch:** Betroffene sollen von Online-Plattformen, Messengerdiensten und Internetzugangsanbietern herausfinden können, wer sie im Netz verletzt. Dafür soll ein neues Auskunftsverfahren geschaffen werden, um die Identität des Täters aufzuklären. Darüber, ob ein solcher Anspruch besteht, soll ein Gericht entscheiden. Das Auskunftsverfahren ist vor allem für Fälle gedacht, in denen jemand strafbare Inhalte über einen anonymen Account in den sozialen Netzwerken verbreitet. Gerichte sollen diese Verfahren beschleunigt durchführen.

- **Beweissichernde Anordnungen:** Gerichte sollen Online-Plattformen, Messengerdienste und Internetzugangsanbieter verpflichten können, vorhandene Daten über den Verantwortlichen für eine mutmaßliche Rechtsverletzung zu sichern. Hierdurch sollen wichtige Daten so lange erhalten bleiben, bis das Auskunftsverfahren beendet ist. Es soll verhindert werden, dass diese Daten vorher gelöscht werden.

- **Löschung rechtswidriger Inhalte:** Betroffene sollen rechtswidrige Inhalte im Netz einfacher löschen lassen können. Dafür sollen sie künftig auch die Löschung des rechtswidrigen Inhaltes beantragen können, selbst wenn die Identität des Täters nicht bekannt ist. So müssen Betroffene kein zweites Gerichtsverfahren für die Löschung des Inhaltes führen.

- **Zeitweilige Accountsperre:** Bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen und Wiederholungsgefahr sollen Betroffene eine zeitweilige Sperre des Täter-Accounts beim Gericht beantragen können. So soll verhindert werden, das reichweitenstarke Accounts wiederholt schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen begehen können.

- **Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten:** Betreiber von sozialen Netzwerken mit Sitz außerhalb der EU sollen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennen müssen. Bei Anbietern mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat kann ein Gericht eine solche Benennung im Einzelfall, d.h. in einem konkreten Gerichtsverfahren, anordnen. Dadurch soll es Betroffenen einfacher möglich sein, Rechte gegenüber den Plattformen durchzusetzen.

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf wird nun für das parlamentarische Verfahren an den Bundestag und den Bundesrat übersandt. Den Gesetzentwurf sowie Hintergrundinformationen finden Sie **hier**.